
DUNANT's Pyramide – Gedanken zu einem «humanitären Raum»

DANIEL THÜRER*

«That, I think, is the best way to establish a lasting peace: Show all these different people from all sides that we are all human. We all have families, lives, ambitions, fears just like them. We are all humans and we can all live together. But, we have to be able to understand and appreciate our differences as much as our similarities ... sorry about preaching ...moving right along!»¹
«War ends nothing.»²

Inhaltsübersicht

I.	Drei Geschichten von tätigen Gestalten	3
	1. Die Gründungsgeschichte von Solferino	3
	2. Der barmherzige Samariter als Archetyp?	6
	3. Der «Dritte Kombattant»	6
II.	Die Prinzipien hinter den Regeln des humanitären Völkerrechts im Spiegel der internationalen Rechtsprechung	8
III.	Die «Pyramide» zum Schutz des humanitären Raums	9
	1. Ein «humanitärer Raum» im weiteren Sinn	9
	2. Pyramidenförmige Struktur als Prototyp eines humanitären Raums	11
	3. Würdigung	15

* Der Autor ist Mitglied des IKRK, drückt in diesem Artikel aber ausschliesslich seine persönliche Meinung aus. Ich danke meiner Mitarbeiterin Frau lic.iur. Binh Truong für ihre sehr wertvolle Unterstützung.

¹ Aus einem E-Mail von ERIN SCHULER aus Bosnien an ihre Familie in den Vereinigten Staaten über serbische Grausamkeiten, aus dem melancholischen, viel «verborgene Literatur» enthaltenden, von Andrew Carroll herausgegebenen Buch War Letters, Extraordinary Correspondence from American War, New York 2001, S. 470.

² Sprichwort aus Afrika, in: GERD DE LEY, African Proverbs, New York 1999, S. 114.

Unser Denken wird immer komplexer, technischer, kryptischer. Dies gilt vor allem für die Welt der Wissenschaft. Wer versteht noch – zumindest dem Grundgedanken nach –, weshalb XY 2006 den Nobelpreis für Physik erhalten hat (dies im Gegensatz etwa zu den Preisverleihungen an EINSTEIN, MAX PLANCK und andere herausragende Denker mit weiter Resonanz)? Wer kann noch, ohne besondere Ausbildung, die Ziele und Inhalte dieser oder jener philosophischen oder sozialwissenschaftlichen Schule nachvollziehen (dies im Gegensatz etwa zu HANNAH ARENDT, MAX WEBER oder CARL GUSTAV JUNG)? Eine Tendenz zur Zersplitterung, Überspezialisierung und Formalisierung ist auch im Recht zu beobachten, welches – im Parlamentssaal debattiert und im Gerichtssaal erstritten – eigentlich dazu bestimmt ist, das Leben der Menschen im Alltag zu formen und zu bestimmen. Gerade auch dem humanitären Völkerrecht, das in Krisensituationen bewaffneter Konflikte das moralische Klima beeinflussen und Entscheide über Leben und Tod von Kombattanten und Zivilpersonen steuern soll, ist ein Hang zum «Expertenrecht» mit geringer Einprägsamkeit eigen.³ Dieser Regelungskomplex mit seinen mehr als tausend, z.T. detaillierten und technischen Artikeln stellt über weite Strecken eine Domäne von Spezialisten aus Militär, Diplomatie und Völkerrecht dar, obwohl er zum Kerngehalt des Bewusstseins von Soldaten und Bürgern, ja der Öffentlichkeit insgesamt gehören sollte.⁴

Immer wichtiger ist – so scheint mir – für geistig-professionelle Eliten eine Besinnung auf die Essenz ihres Denkens und ein Denken «in Kontexten». Was die moderne Gesellschaft aber auch braucht, ist die Entwicklung einer neuen Kultur der verständlich-zugänglichen, imaginativen und einprägsamen Kommunikation, ja auch des Dialoges zwischen Trägern von Fachwissen und einer breiten Vielfalt von Menschen. Dies bedeutet nicht die Preisgabe des wissenschaftlichen, präzisen begrifflichen Ausdrucks. Auch der professionelle Spezialist darf aber nicht verkennen, dass eine symbolhafte, nicht bloss abstrakte Sprache besonders wirksam

³ S. Sgt. DAN WELCH, Tank Commander with the 1st Infantry Division, Seventh corps, schrieb am 8. März 1991 aus dem zweiten Golfkrieg an seine Frau Marianne und seinen Sohn Chris: «I still think of the guy I shot the day before we attacked. If I hadn't done it, he could have been in a EPW camp right now, waiting to go home, just like me. He probably would have surrendered along with most of the others, just one day later.» In: Carroll (ed.), Fn. 1, S. 459.

⁴ Die Technizität und auch der fachspezifische Jargon des humanitären Völkerrechts haben verschiedene Gründe: Sie sind z.T. darauf zurückzuführen, dass Spezialisten aus Militär und staatlichen Verwaltungen einen grossen Einfluss auf die Textgestaltung an den diplomatischen Konferenzen hatten, an denen die Abkommen des humanitären Völkerrechts entstanden waren; vor allem aber ist es für die Rechtsdurchsetzung vor Ort bedeutsam, dass die einzelnen Vorschriften klar und unmissverständlich sind. Dennoch wäre eine leichter zugängliche, einprägsamere Sprache gelegentlich wünschbar. Die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) und die Allgemeine Menschenrechtserklärung (1948) etwa sprechen von «Brüderlichkeit», so wie die Helfer von Solferino ausriefen: «Siamo tutti fratelli.» Von einer solchen Rhetorik ist in den Rechtstexten des humanitären Völkerrechts nicht viel zu spüren.

ist, denn die Menschen denken auch in Bildern und in der Anschauung.⁵ «Thinking is», sagte denn auch I.A. RICHARDS, «radically metaphoric».⁶ Es sei auf den folgenden Seiten versucht, drei Formen oder Stufen der Verdichtung und Veranschaulichung dessen zu präsentieren, was das Kernanliegen des humanitären Völkerrechts und der humanitären Aktion ausmacht. Wir beginnen mit drei «Gestalten» oder «Geschichten» (Ausgangspunkte), projizieren dann auf den Hintergrund der konkreten Geschichten einige abstrakte, von der internationalen Judikatur aufgezeigte und entwickelte allgemeine Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die den einzelnen Regeln zugrunde liegen (Auffanglinien), und versuchen schliesslich, das Ensemble von Elementen und Methoden des humanitären Völkerrechts und der humanitären Aktion sinnbildlich in der geometrischen Metapher einer «Pyramide» einzufangen, die einen noch näher zu charakterisierenden «humanitären Raum» umschliesst («raumgewordenes Konzept»). Ich lege den hauptsächlichen Akzent auf den dritten Aspekt, weshalb die Abhandlung den Titel «DUNANT's Pyramide» erhielt. Das Ganze ist ein Versuch der «mise en forme»⁷ einer Vielzahl von Prinzipien und Regeln, Doktrinen, Praktiken und (historischen und zeitgenössischen) Erfahrungen. Der Essay ist LUZIUS WILDHABER gewidmet, der wesentliche Parallelen zwischen Struktur und Prinzipien des «humanitären Raumes» und denjenigen eines (internationalen) Gerichts entdecken wird.

I. Drei Geschichten von tätigen Gestalten

1. Die Gründungsgeschichte von Solferino⁸

Wenn es stimmt, dass sich Institutionen dann erfolgreich entwickeln, wenn sie ihrer Gründungsidee treu bleiben (Theorie der «Pfadgebundenheit» der Entwick-

⁵ So definierte CASSIRER den Menschen als «animal symbolicum» und nicht so sehr als «animal rationale». Vgl. ERNST CASSIRER, *Essai sur l'homme*, Paris 1975, S. 44 f.

⁶ Zitiert in: JEREMY RAYNER, *Organic and Mechanical Metaphors in Late Eighteenth-Century American Political Thought*, *Harvard Law Review* 1997, S. 1832 ff.

⁷ CHRISTOPHE BOURIAU, *Qu'est-ce que l'imagination*, Paris 2003, S. 44.

⁸ Die Geschichte oder Legende DUNANT's wiederzugeben, mag in unserer Zeit der komplexen, technischen und elektronischen Kriegsführung antiquiert erscheinen. Ich tue es dennoch, weil die Person des Initiators des Roten Kreuzes eine damals neue und elementare Idee verkörperte und eine, wie ich meine, noch immer aktuelle, inspirierende Rolle als ethisches Vor-Bild, ja vielleicht Ur-Bild spielt. In einem so «unmodernen» Approach fühle ich mich durch Befürchtungen UMBERTO ECO's zum «Ende der Ethik» bekräftigt: «Eine Ethik verlangt», gibt ECO für die Zukunft zu bedenken, «ein Modell des Lebens, das zu befolgen schwierig ist und eine gewisse Anstrengung erfordert. Die Medien werden jedoch als Lebensmodell immer mehr Personen mit

lung⁹), dann müssten sich auch humanitäre Werke, deren Aufgabe es ist, die Leiden der Opfer von Kriegen und anderen Katastrophen zu mildern, in entscheidenden Entwicklungsphasen immer wieder auf ihre Ursprungsgeschichten besinnen. Zu diesen zählt vor allem HENRY DUNANT's Buch «Un souvenir de Solferino»,¹⁰ aus dem Idee und Initiative zur Schaffung des Roten Kreuzes hervorgegangen sind. In dieser Schrift, die schlagartig eine mächtige Wirkung erzeugte, schilderte DUNANT erschütternde Szenen einer der grausamsten Schlachten des 19. Jahrhunderts, der beizuwohnen er – wie er schrieb – «als einfacher Tourist und diesem grossen Kampf völlig fern stehend»¹¹ die einmalige Gelegenheit hatte. Er schilderte in ergreifenden Worten seine Eindrücke von Ereignissen, die sich vom Freitag, 24. Juni, bis Sonntag, 26. Juni 1859, im Umfeld von Solferino in der Lombardei abspielten: Den Aufmarsch der Truppen zur Schlacht, in der sich auf der französischen und österreichischen Seite 500'000 Mann gegenüberstanden, «mit rasselnden Trommeln und schmetternden Hörnern, als eilten sie zu einem Fest»,¹² dann den «Kampf Mann gegen Mann, ... ein allgemeines Schlachten, ein Kampf wilder, wütender, blutdürstiger Tiere».¹³ Es bricht der 25. Juni an, an dem die Sonne «eines der schrecklichsten Schauspiele» beleuchtete, das sich erdenken lässt, so etwa die Verwundeten und Kranken aller Nationen, die «auf den steinernen Fliesen der Spitäler und Kirchen von Castiglione» Seite an Seite liegen.¹⁴ Es zeigen sich aber neben Verzweiflung und Elend auch Szenen der Hoffnung: etwa die Frauen aus dem Volk, die sich am Sonntag auf DUNANT's Initiative zusammentun, um Hilfe zu leisten;¹⁵ DUNANT's Versprechen an den jungen Korporal, dessen Zustand hoffnungslos ist, an seinen Vater schreiben, «er solle seine Mutter trösten»,¹⁶ aber auch über «die Menschlichkeit des gemeinen Mannes, seine Güte und

sehr wenig heroischen Tugenden propagieren, die jedoch für alle zum Vorbild geworden sind, weil sie unentwegt im Fernsehen, in der Presse oder im Internet erscheinen. Nicht die heilige Katharina oder Florence Nightingale, sondern Lady Di oder Monika Lewinsky.» In: Schüsse mit Empfangsbescheinigung, Neue Streichholzbriefe, München/Wien 2006, S. 7.

⁹ Pfadabhängige Entwicklungen sind mitunter dadurch charakterisiert, dass Strukturen, die in einer eigentümlichen historischen Situation entstanden sind, in der Folge dazu tendieren, sich selbst zu reproduzieren; dabei sind Veränderungen denkbar, dies freilich nur als Variationen innerhalb eines durch bestimmte Merkmale charakterisierten Pfades, der als solcher irreversibel ist. Zum Ganzen vgl. etwa die Schrift des Nobelpreisträgers DOUGLASS C. NORTH, *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge 1991.

¹⁰ HENRY DUNANT, *Eine Erinnerung an Solferino*, Bern 1979/1988 (Originalausgabe 1862).

¹¹ DUNANT (Fn. 9), S. 9.

¹² DUNANT (Fn. 9), S. 20/21.

¹³ DUNANT (Fn. 9), S. 11.

¹⁴ DUNANT (Fn. 9), S. 37.

¹⁵ DUNANT (Fn. 9), S. 38.

¹⁶ DUNANT (Fn. 9), S. 41.

sein Mitgefühl gegenüber dem besiegten und gefangenen Feind», die als Eigenschaften bezeichnet werden, «die sicherlich ebenso wertvoll sind wie Unerschrockenheit und Tapferkeit».¹⁷ Und aus diesen Bildern taucht die Vision DUNANT's auf, dass zwei Initiativen ergriffen werden sollen, aus denen in der Folge das Rote Kreuz hervorgegangen ist: (1) Die Gründung von aus Freiwilligen bestehenden nationalen Hilfsgesellschaften bereits in Friedenszeiten und (2) der Abschluss «irgendeiner internationalen, rechtsverbindlichen und allgemein hochgehaltenen Übereinkunft, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Basis zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in verschiedenen Ländern Europas» dienen könnte.¹⁸ Es ist frappant, wie in der Geschichte, die DUNANT erzählt, gleichsam in «Rohform» bereits alle Elemente enthalten sind, die später das Wesen und das institutionelle System des Roten Kreuzes und zum Teil auch anderer humanitären Organisationen ausmachen.¹⁹ Mitten in der Souveränitäten-Welt des 19. Jahrhunderts bedeutete die Genfer Konvention zum Schutze der Verwundeten im Landkrieg, die auf den Impuls DUNANT's hin 1864 erarbeitet wurde, einen radikalen Bruch, weil sie angesichts des unmittelbar miterlebten, schockierenden Dramas von Solferino nicht die Herrscher und die Generäle, sondern die zum Opfer des Krieges gewordenen Menschen, eben die Verwundeten und Sterbenden, welchen bis dahin nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ins Auge fasste und ins Zentrum rückte. Das Abkommen war auch Ausdruck europäischer Naturrechtstradition, wie sie sich im 16. Jahrhundert herauszubilden begann, in der sich Rechtsgelehrte bemühten, alte partikularistische Gesetze und Praktiken zu überwinden und durch Prinzipien mit universeller Gültigkeit zu ersetzen.²⁰ Die erste Genfer Rotkreuzkonvention bildete schliesslich einen ersten Schritt hin zu einem paradigmatischen Wandel der Struktur des Völkerrechts, welches sich nun allmählich auch auf die einzelnen Menschen und die Zivilgesellschaft hin öffnete.

¹⁷ DUNANT (Fn. 9), S. 32.

¹⁸ DUNANT (Fn. 9), S. 71 ff.

¹⁹ Dies sind vor allem die Prinzipien der Humanität, der Unparteilichkeit (Hilfe und Schutz auf beiden Seiten bewaffneter Konflikte nach Massgabe der Bedürftigkeit, Minderung der Leiden von Opfern von Kriegen und anderen Katastrophen), Neutralität (keine Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten, guten und schlechten Kriegen, ja nicht einmal zwischen Tätern und Unschuldigen), Unabhängigkeit und Freiwilligkeit.

²⁰ Vgl. MICHAEL IGNATIEFF, in: Hans Magnus Enzensberger (Hrsg.), *Kriege ohne Waffen*, Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Frankfurt a.M. 2001, S. 18: «Das Naturrecht, auf dem die Genfer Konvention beruhte, versuchte zum ersten Mal in der Geschichte, sich Regeln vorzustellen, die auf alle Menschen zutrafen, Christen wie Heiden, Gläubige und Nichtgläubige, Staatsbürger und Nichtstaatsbürger».

2. Der barmherzige Samariter als Archetyp?²¹

Gibt es ein Urbild für den (u.a. im Roten Kreuz verkörperten) Gedanken der Humanität, nämlich der Hilfe für Leidende, wer immer diese seien? MAX HUBER, von 1928 bis 1944 Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, verfasste interessante Betrachtungen zum Gleichnis des barmherzigen Samariters.²² Die Geschichte entstammt der christlichen Religion (Lukas Evangelium 10, 30-37), doch ihr Gehalt hat eine weit darüber hinausgehende, allgemein gültige Bedeutung. Die Rede ist von einer nicht dem (religiösen) Establishment angehörenden Gestalt, einem «Samariter», der, nachdem ein Priester und ein Levit achtlos vorbeigegangen waren, einem Menschen spontan zu Hilfe kam, von dem es einfach heisst, er sei von Jerusalem nach Jericho hinab gegangen und Räubern in die Hände gefallen; auch brachte er ihn zum Wirt und kam für die Kosten der Beherbergung auf. Interessant ist, dass der Helfende eine Art «outsider» ist und dass nicht nach der Person des Opfers gefragt wird; es sei der Mensch schlechthin, dem die Hilfe geleistet würde, kommentiert HUBER, der Mensch, wie er da sei und nicht weil er so oder so sei.²³ Bemerkenswert ist auch, was in der Erzählung fehlt: nämlich eine Klage über die Räuber und die das Räuberwesen duldenden Behörden oder Vorwürfe an die, die schon vorher hätten Hilfe leisten können, denn in unmittelbarer Not sei – so HUBER – «Handeln, nicht Reden Pflicht».²⁴ Es ist erstaunlich, wie viele Charakterzüge dessen, was das Wesen des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Werke ausmacht, in der einfachen Geschichte des «Barmherzigen Samariters» verkörpert sind.

3. Der «Dritte Kombattant»

MARCEL JUNOD, Delegierter des IKRK im Krieg Italiens gegen Abessinien, im spanischen Bürgerkrieg und – im Zweiten Weltkrieg – in Japan zur Zeit, als die Bomben auf Hiroshima und Nagasaki niedergingen, schrieb: «Il n'y a jamais que

²¹ Ich bin mir bewusst, dass es in einer Zeit von neu aufflammendem religiösem Fundamentalismus heikel ist, zur Darstellung eines universell konzipierten, weltweit tätigen humanitären Werkes auf ein christliches Gleichnis zurückzugreifen. Ich wähle es dennoch, weil es einen Archetyp des Denkens und Handelns verkörpert, der – wenn auch mit anderen Worten und in Form anderer Figuren – in den verschiedenen Zivilisationen Entsprechungen findet. Vgl. etwa zur Barmherzigkeit im Buddhismus HANS KÜNG, *Projekt Weltethos*, 4. Aufl., München 1998, S. 118 ff., 124; DERS., *Wozu Weltethos?*, Religion und Ethik in Zeiten der Globalisierung, Freiburg i.Br. 2002, S. 118 ff., 124.

²² MAX HUBER, *Vermischte Schriften*, Band II: Glaube und Kirche, Zürich 1948, S. 293 ff.

²³ HUBER (Fn. 19), S. 309.

²⁴ HUBER (Fn. 19), S. 310.

deux adversaires, mais auprès d'eux et parfois entre eux survient un troisième combattant.»²⁵ Kriege sind grausam, hasserfüllt und willkürlich. Dennoch bestehen Minimalregeln, etwa zum Schutz der Gefangenen, der Verwundeten, der Kranken, der Vertriebenen, und es gibt Institutionen und Menschen, die sich dafür einsetzen, die Leiden des Horrors zu mildern. Sie sind, inmitten von Katastrophe und Barbarei, oft die einzige Verbindung der Opfer zur Welt des Friedens und der Zivilisation, von der sie nichts mehr wissen und die sie doch nicht verlassen haben kann. Das Buch «Le troisième combattant» enthält Geschichten etwa von der heroischen belgischen Rotkreuzkrankenschwester, die im spanischen Bürgerkrieg in einem Schloss bei Barcelona, in dem die Republikaner ein Gefängnis eingerichtet hatten, die Flagge des Roten Kreuzes zu hissen vermochte, was die Beschiessung durch die Frankotruppen zum Stillstand brachte, ein Massaker von Hunderten von Menschen, die wehrlos in ihren Zellen ausharrten, verhinderte und den Gefangenen ermöglichte, das Gefängnis in Sicherheit zu verlassen.²⁶ JUNOD schildert auch etwa, wie er, der damals einzige Delegierte des IKRK im Dritten Reich, sich unter den widrigen Umständen von Krieg und totalitärer Diktatur nach Frankreich durchschlug, um zu verifizieren, ob dort wirklich – wie das auswärtige Amt in Berlin behauptete – unter Verletzung der Genfer Konvention deutsche Fallschirmjäger erschossen wurden, was er verneinte. So konnte in letzter Minute die Verwirklichung der Repressaliendrohung gestoppt werden, wonach für jeden getöteten deutschen Soldaten zehn französische Kriegsgefangene umgebracht werden sollten.²⁷ Hunderte von weiteren Geschichten lassen sich der Erfahrung und den Berichten von Delegierten und Mitarbeitern des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen entnehmen. «Etrange soldat», schreibt JUNOD mit Blick auf die äussere Fragilität, aber innere Härte der Institution, «dont les armes sont deux conventions. Deux conventions et quelque chose en plus ... un esprit.»²⁸

²⁵ MARCEL JUNOD, *Le Troisième Combattant, De l'hyperite en Abessinie à la bombe atomique d'Hiroshima*, Genève 1989, S. 8. JAKOB KELLENBERGER, Präsident des IKRK, bezeichnet dieses berühmte Buch auch heute noch als «Pflichtlektüre» eines jeden Delegierten, in: Erica Deuber Ziegler (éd.), *Soixante ans après Le Désastre de Hiroshima de Marcel Junod*, Genève 2005, S. 11. Vgl. als weitere, eindruckliche Zeugnisse vom Wirken des Roten Kreuzes, STEFAN ZWEIG, *Das Herz Europas, Ein Besuch im Genfer Roten Kreuz*, in: DERS., *Die schlaflose Welt, Essays 1909-1941*, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2003, S. 74 ff.; HANS MAGNUS ENZENSBERGER, *Krieger ohne Waffen*, Frankfurt a.M. 2001; MICHAEL IGNATIEFF, *The Warrior's Honor*, New York 1997.

²⁶ JUNOD (Fn. 22), S. 152 ff.

²⁷ JUNOD (Fn. 22), S. 182 ff.

²⁸ JUNOD (Fn. 22), S. 14.

II. Die Prinzipien hinter den Regeln des humanitären Völkerrechts im Spiegel der internationalen Rechtsprechung

Das humanitäre Völkerrecht, von dessen «Geist» soeben die Rede war, hat auch in vier Fällen den Internationalen Gerichtshof in Den Haag beschäftigt: im Korfu Kanal-Fall, im Nicaragua-Fall und in den Gutachten über die Zulässigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Atomwaffen und zum Mauerbau in Palästina.²⁹ Es ist interessant und bezeichnend, dass der Gerichtshof zunächst vor allem bestrebt war, aus der Vielzahl von vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Normen die elementaren Prinzipien herauszuschälen, die hinter diesen Regeln stehen oder ihnen zugrunde liegen. Im *Korfu Kanal-Fall* nahm das Gericht Bezug auf «elementary considerations of humanity» als «a general and well-recognized principle»,³⁰ und im *Nicaragua-Fall* appellierte es an die grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts («fundamental principles of international humanitarian law»), von denen die Genfer Konventionen nichts als ein Ausdruck seien («to which the Geneva Conventions are no more than the expression, of such principles»). Diese Regeln seien – daran bestehe keine Zweifel – im Fall von bewaffneten Konflikten «a minimal yardstick, in addition to the more elaborate rules which are also to apply to international conflicts»; bei den Kernbestimmungen des den vier Genfer Konventionen von 1949 gemeinsamen Art. 3 handle es sich um einen Komplex von Minimalregeln, die, in der Auffassung des Gerichtshofes, widerspiegelten, was er 1949 als «elementary considerations of humanity» bezeichnet habe.³¹ So gebe es eine Pflicht, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu beachten und dessen Beachtung zu sichern, dies im Sinne von Art. 2 der Konventionen; diese Pflicht zur Respektierung der Konventionen unter allen Umständen lasse sich aber nicht aus den Konventionen selbst, sondern nur aus den allgemeinen Prinzipien des humanitären Völkerrechts ableiten, deren blosser spezifischer Ausdruck die Konventionen seien. Auch gebe es keinen Zweifel, konkretisiert der Gerichtshof diese bisher nur formal angesprochene Kategorie, dass die Leistung von strikt humanitärer Hilfe an Menschen oder Streitkräfte in einem anderen Land, was immer dessen politische Beziehungen und Ziele seien, nicht als unzulässige Intervention oder als schlechthin rechtswidriger Akt bezeichnet werden könne. Und das Urteil präzisierete:

²⁹ Zum Ganzen vgl. THEODOR MERON, *The Humanization of Humanitarian Law*, *The American Journal of International Law* 2000, S. 239 ff.

³⁰ IGH, *Korfu Channel Case (UK v. Alb.)*, Merits, 1949 ICJ Rep. 4, 22.

³¹ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. U.S.)*, Merits, 1986 ICJ Rep. 14, 113-114.

«An essential feature of truly humanitarian aid is that it is given 'without discrimination' of any kind. In view of the Court ..., humanitarian assistance ..., not only must (it) be limited to the purposes hallowed in the practice of the Red Cross, namely to prevent and to alleviate human suffering, and to protect life and health and to ensure respect for the human being; it must also, and above all, be given without discrimination to all in need.»

Im *Atomwaffen-Gutachten*³² fand der Internationale Gerichtshof: «The intrinsically humanitarian character of the legal principles in question permeates the entire law of armed conflict and applies to all forms of warfare and to all kinds of weapons, those of the past, those of the present and to those of the future.» Der Gerichtshof bestätigte auch die Martens'sche Klausel³³ mit ihrem Verweis auf die Gesetze der Menschlichkeit und die Gebote des öffentlichen Gewissens, als eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, wobei über ihre Bedeutung gestritten werde und keine allgemein anerkannte Interpretation bestehe.³⁴ Schliesslich hat der Internationale Gerichtshof im *Mauer-Gutachten*³⁵ eine ganze Anzahl von Regeln des humanitären Völkerrechts zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten auf einen konkreten Sachverhalt, die Errichtung von Mauern durch Israel im besetzten Gebiet Palästinas, angewandt.

III. Die «Pyramide» zum Schutz des humanitären Raums

1. Ein «humanitärer Raum» im weiteren Sinn

Ich habe bisher versucht, das Wesen (*raison d'être*) des humanitären Völkerrechts und der humanitären Aktion in Form von drei Geschichten und von Grund- oder Gerechtigkeitsprinzipien zu veranschaulichen, die hinter dem positiven Recht und ihm zugrunde liegen. Ich suche nun nach einer Metapher der Veranschaulichung, um die (in Gestalten verkörperten, in der internationalen Rechtsprechung aufgedeckten und angerufenen) Grundprinzipien gleichsam «Raum werden zu lassen».³⁶

³² IGH, *Legality of the threat or use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 1996 ICJ Rep., para. 78 ff.

³³ THEODOR MERON, *The Martens Clause, Principles of Humanity and Dictates of Public Conscience*, *The American Journal of International Law* 2000, S. 78 ff.

³⁴ Judge SHAHABADDEN (Fn. 29), *Dissenting Opinion*, para. 78.

³⁵ IGH, *Legal Consequences of the Construction of a in Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, 2004 ICJ Rep. (9 July), para. 89 ff.

³⁶ Vgl. hierzu JOHANNA GROMBACH WAGNER, *An IHL/ICRC Perspective on «Humanitarian Space»*, [http://www.odihpn.org/report, asp?ID=2765](http://www.odihpn.org/report.asp?ID=2765); BÉATRICE MÉGEVAND ROGGO, *After the Kosovo Conflict, A Genuine Humanitarian Space: A Utopian Concept or an Essential Requirement?*, *International Review of the Red Cross* 2000, No. 837, S. 31 ff.

RONY BRAUMAN, Begründer von «Médecins sans frontières», hatte das Bild des «humanitären Raums» geprägt:

«Je parle», führte BRAUMAN zum Begriff des «espace humanitaire» aus, «d'un espace symbolique, hors duquel l'action humanitaire se détache du fondement éthique ... et qui se constitue à l'intérieur des repères suivants: d'une part, la liberté de dialogue, la possibilité de parler librement avec les gens au service de qui on travaille, sans subir la présence systématique de quiconque. C'est une question élémentaire de dignité qui ne va pourtant pas d'elle-même. D'autre part, la liberté de mouvement et d'évaluation des besoins, dans toute la mesure où les conditions pratiques le permettent, bien sûr. Condition importante pour éviter de délivrer un instrument de propagande, un ornement dans la vitrine de tel chef de guerre ou de tel dictateur. Et enfin, liberté de vérification de la distribution des secours. Pour éviter tout simplement qu'ils ne soient prélevés pour nourrir les combattants, les cadres politiques.»³⁷

Die Doktrin der Neutralität, die für das Rote Kreuz wesensbestimmend ist, ist nicht Bestandteil des humanitären Raums, wie er von *Médecins sans frontières* und anderen humanitären NGO's konzipiert ist.

Die UNO-Kommission für die Koordination der humanitären Hilfe verwendet den Begriff des «humanitären Raums» als ein Synonym für ein «humanitarian operating environment», auf das humanitäre Agenturen und Organisationen zu ihrer effektiven Entfaltung angewiesen sind. Es heisst:

«The adherence to the key operating principles of neutrality and impartiality in humanitarian operations represents the critical means, by which the primary objective of ensuring that suffering must be met wherever it is found, can be achieved. Consequently, maintaining a clear distinction between the role and function of humanitarian actors from that of the military is the determining factor in creating an operating environment in which humanitarian organisations can discharge their responsibility both effectively and safely.»³⁸

Symptomatisch für die Definition humanitärer Aktionen im Rahmen der UNO ist, dass hier der Unabhängigkeit – oder der strikten «Gewaltenteilung» zwischen staatlichen und humanitären Akteuren – im Gegensatz zum Roten Kreuz kein zentraler Platz zugewiesen wird.

³⁷ RONY BRAUMAN, *Humanitaire, le dilemme*, Paris 1996, S. 43. Vgl. zum Ganzen JOELLE TANGUY, FIONA TERRY, *On Humanitarian Responsibility*, <http://www.cceia.org>.

³⁸ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Glossary of Humanitarian Terms*.

2. Pyramidenförmige Struktur als Prototyp eines humanitären Raums

Es sei hier versucht, das Konzept eines humanitären Raumes zu der Form weiterzuentwickeln, die es in der Gestalt des Roten Kreuzes erhalten hat. Ich denke an die geometrische Figur einer Pyramide.³⁹ Spitze der Pyramide ist das Ziel der Humanität, zu der sich der Raum hinwendet oder – umgekehrt – von der das Licht in den Raum einstrahlt. Den Boden bilden Grundregeln und -prinzipien des humanitären Völkerrechts, wie sie in Form des völkerrechtlichen Vertragsrechts und Gewohnheitsrechts und von allgemeinen Rechtsprinzipien bestehen, und die im Hinblick auf das *Telos* oder die «Finalität» der Humanität zu interpretieren sind. Seiten- und Schutzwände, die den humanitären Raum umgeben und die humanitäre Aktion erst ermöglichen, sind die Prinzipien der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit; sie haben einen im Wesentlichen operativen und instrumentellen Charakter und stehen im Dienste des Leitziels der Humanität.⁴⁰ Wichtig am Modell und an der Beschaffenheit der Pyramiden ist die hierarchische Stufung: Es wird – die Vielzahl der Normen wie in einem Verfassungssystem differenzierend – im Regelungs- und Handlungsgefüge zwischen der essenziellen, identitätsstiftenden *raison d'être*⁴¹ und den einfachen Verhaltensregeln des humanitären Raums unterschieden, und die materiellen Normenebenen werden von den instrumentellen (operativen) Schutzprinzipien differenziert, wobei wichtig ist, dass im komplexen Referenzsystem der Pyramide jeder Punkt linienförmig mit jedem verbunden ist, sie zusammen also ein kohärentes Ganzes bilden. Der humanitäre Raum ist zunächst ein abstraktes, figuratives Gebilde; er kann aber – denken wir etwa an Gefängnisse, Spitäler, Ambulanzen oder Sicherheitszonen – auch konkret-physische Dimensionen haben.⁴²

Nun ist der «Erbauer» der Konstruktion den Lesern eine Reihe von Definitionen schuldig. Was meint er mit dem Humanitätsprinzip, den drei genannten *modi operandi* und den dem Gebäude zugrunde liegenden materiellen Normen des hu-

³⁹ RUPERT EMERSON bezeichnete den Kreis, der sich durch die ganze Natur hindurch wiederholt, als die «Hauptfigur ohne Ende; er sei das höchste Emblem in der Gemeinschaft der Welt», in: Essays, Zürich 1983, S. 233. Hier wird die Figur aus geraden Linien und Punkten gewählt.

⁴⁰ MARION HARROFF-TAVEL, Neutrality and Impartiality, The Importance of the Principles for the International Red Cross and Red Crescent Movement and the Difficulties Involved in Applying them, International Review of the Red Cross 1989, S. 536 ff.; FRITS KALSHOVEN, Impartialité et neutralité dans le droit et la pratique humanitaires, Revue internationale de la Croix-Rouge 1989, S. 541 ff.

⁴¹ FRANÇOIS BUGNION, The International Committee of the Red Cross and the Protection of War Victims, Geneva 2003, S. 373: «... take away the principles of humanity, and the Red Cross loses its *raison d'être*; take away the other principles, and its work is paralysed».

⁴² Vgl. MÉGEVAND ROGGO (Fn. 33), No. 837, S. 31 ff.

manitären Völkerrechts? Ich beziehe mich bei der Umschreibung der einzelnen Komponenten auf vier Grundprinzipien, wie sie in der Präambel der Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung von 1986 niedergelegt und in der Folge definiert worden sind.⁴³

a) *Humanität* bedeutet – so der Internationale Gerichtshof im soeben zitierten Nicaragua-Urteil⁴⁴ – die Verhütung und Linderung von menschlichem Leiden und den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Sicherung des Respekts für die menschliche Existenz. MAX HUBER umschrieb Humanität als die «unbedingte Anerkennung des Wertes alles dessen, was Menschenantlitz trägt, und zwar gerade da, wo der Mensch hilflos, schwach, krank, gefangen, gefährdet, entrechtet, arm ist.»⁴⁵ In den Rotkreuz-Grundsätzen ist «Menschlichkeit» wie folgt umschrieben:

«Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde der Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.»

JEAN PICTET bezeichnete «Humanität» als das in der Rotkreuzdoktrin wichtigste Prinzip zur Bestimmung ihrer Ideale, Motive und Ziele; alle anderen Prinzipien seien von ihm abgeleitet, weshalb es als «das wesentliche Prinzip» bezeichnet worden sei.⁴⁶ Wichtig ist – man denke an das Samaritergleichnis –, dass das Humanitätsprinzip nicht etwa ein ethisches System oder die Idee einer gerechten Ordnung der politischen Gemeinschaft umfasst (was auch etwa mit dem Neutralitätsprinzip nicht vereinbar wäre), in seinem beschränkten Wirkungsbereich aber absolut und universell ist. Das Humanitätsprinzip gründet in der Idee der Menschenwürde, die es mit dem Verfassungsrecht moderner Rechtsstaaten und dem völkerrechtlichen

⁴³ In der Präambel der Statuten, wie sie im Oktober 1986 an der 25. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf angenommen worden sind, werden sieben für die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung konstitutive Prinzipien aufgeführt: Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Für unsere Zwecke sind vor allem die drei erstgenannten Fundamentalprinzipien bedeutsam. Zum Ganzen vgl. insb. JEAN PICTET, *The Fundamental Principles of the Red Cross*, Commentary, Geneva 1979; HARROFF-TAVEL (Fn. 37), S. 536 ff.

⁴⁴ Fn. 28. Vgl. hierzu KARLSHOVEN (Fn. 37), S. 541 ff.

⁴⁵ Fn. 28, S. 302.

⁴⁶ JEAN PICTET, *The Fundamental Principles of the Red Cross and Peace*, Geneva 1984, S. 7; *Les Principes fondamentaux de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge* (Publication du CICR), <http://www.gva.icrc.priv/web/fre/sstefreO.nf/htm/all/po513?OpenDocumentstyle>. Zum Ganzen vgl. auch JEAN-LUC BLONDEL, *Signification du mot «humanitaire» au vu des principes fondamentaux de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge*, *Revue internationale de la Croix-Rouge* 1989, S. 532 ff.

Menschenrechtsschutz verbindet. Der Grundwert der Humanität ist das Richtmass für die Schaffung, Auslegung und Handhabung des materiellen Rechts und der operativen Prinzipien im humanitären Raum. Im *Furundzija*-Urteil betonte das Jugoslawien-Tribunal, dass das allgemeine Prinzip des Respekts der Menschenwürde die gemeinsame Grundlage sowohl der Menschenrechte wie des humanitären Völkerrechts sei:

«The essence of the whole corpus of international humanitarian law as well as human rights law lies in the protection of the human dignity of every person, whatever his or her gender. The general principle of respect for human dignity is ... the very *raison d'être* of international humanitarian law and human rights law; indeed in modern times it has become of such paramount importance as to permeate the whole body of international law. This principle is intended to shield human beings from outrages upon their personal dignity, whether such outrages are carried out by unlawfully attacking the body or by humiliating and debasing the honour, the self-respect or the mental well being of person.»⁴⁷

«Humanität» bildet das (ausschliessliche) Ziel und umreisst den Kompetenzbereich des Roten Kreuzes, ja stellt dessen eigentliche Werte- und Legitimationsgrundlage dar. Das Prinzip ist Bestandteil des humanitären Völkerrechts und diesem nicht transzendent vorgegeben. Alles, was humanitäre Organisationen wie das Rote Kreuz tun, muss mit dem einzigen Ziel unternommen werden, den Opfern – auch den potenziellen Opfern – von bewaffneten Konflikten und anderen Gewalt-situationen zu helfen und ihre Rechte zu respektieren.⁴⁸ Dabei greift das Rote Kreuz ohne Gewaltanwendung ein; es sei – so JEAN PICTET – die einzige grosse Idee, für die nie Blut vergossen worden sei.⁴⁹

b) *Nichtdiskriminierung* ist, nach der Humanität, das wichtigste Prinzip einer humanitären Organisation wie des Roten Kreuzes. Es war schon in der ersten Genfer Konvention von 1864 verankert. Es ist materiell Ausdruck des Gleichheitsprinzips, wie es seit der Aufklärung in nationalen Verfassungen und internationalen Instrumenten proklamiert worden ist. Es hat aber auch eine zentrale operative Bedeutung. Es besagt, dass die humanitäre Aktion nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischen Überzeugungen unterscheidet (Diskriminierungsverbot). Sie ist einzig bestrebt, den Menschen – seien sie Freunde oder Feinde – nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben (Prinzip der Proportionalität). Ressourcen sollen also nach der Richtlinie vergeben werden, dass für gleiches Leiden gleiche Hilfe zu leisten ist. Es

⁴⁷ *Prosecutor v. Furundzija*, No. IT-95-17/1-T, Judgment, Para. 185 (Dec. 10, 1998), reprinted in ILM (1999) 38 317.

⁴⁸ CORNELIO SOMMARUGA, in: Massimo Lorenzi, *Entretiens avec Cornelio Sommaruga*, Président du Comité international de la Croix-Rouge, Lausanne 1998, S. 19.

⁴⁹ PICTET (Fn. 43), S. 9.

dürfen, umgekehrt, nicht alle gleich behandelt werden, unabhängig von unterschiedlichen Gründen des Leidens und der Dringlichkeit der Hilfe.⁵⁰

c) *Neutralität* des humanitären Akteurs bedeutet, dass er sich der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch zu jeder Zeit an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischer Auseinandersetzungen enthält.

Das Neutralitätsprinzip auferlegt Drittstaaten gegenüber den Kriegführern zwei Verpflichtungen: (1) Distanz zu Feindseligkeiten, d.h. Unterlassen von Handlungen, die eine Partei unterstützen oder behindern könnten, und (2) Nichtbeteiligung an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen. Neutralität verbietet einer humanitären Institution wie dem IKRK in ideologischen Kontroversen die Verurteilung oder Unterstützung: «... to say on which side justice lies. It takes side only with the victims, and works actively and pragmatically to alleviate their plight.»⁵¹ Neutralität ist nicht ein Wert an sich, sondern ein Mittel, um Zugang zu den Opfern zu erhalten und vor Ort für sie zu handeln. Nur durch strikte Befolgung des Neutralitätsprinzips gewinnt und bewahrt eine humanitäre Organisation wie das IKRK das Vertrauen aller, und zwar insbesondere auch von Konfliktparteien und Geldgebern. Kein Kriegführender würde die Präsenz einer humanitären Organisation wie des IKRK dulden, wenn er den Eindruck hätte, dass sie als Trojanisches Pferd gebraucht würde, um die politischen Interessen des Gegners zu fördern.⁵² Neutralität ist eine wesentliche Grundlage der «humanitären Diplomatie».⁵³

d) *Unabhängigkeit* einer humanitären Institution bedeutet Autonomie und Eigenständigkeit. Die Strategie der Unabhängigkeit wird vor allem für das IKRK und die anderen Teile der Rotkreuzbewegung betont. Diese müssen in der Lage sein, jederzeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Bewegung zu handeln. Sie intervenieren nur aus humanitären Gründen. Die echte humanitäre Aktion darf nicht mit Politik und Militär vermischt sein. Der humanitäre Akteur muss Meister seiner eigenen Entscheidungen sein. Nur so ist die Glaubwürdigkeit und Effizienz seiner Aktionen gewährleistet.

e) Das *humanitäre Völkerrecht* sichert menschliche Werte und Hilfe im Krieg. Erste Aufgabe von humanitären Organisationen wie des Roten Kreuzes ist es nicht zu denunzieren, sondern operationell Zugang zu den Opfern zu erschliessen. In der Gesamtordnung des humanitären Völkerrechts taucht der Gedanke des humanitären Raumes implizit immer wieder auf. So gelang es dem Roten Kreuz, für bestimmte Personen, wie vor allem Ärzte, Pflegepersonal und gewisse Lokali-

⁵⁰ Vgl. PICTET (Fn. 43), S. 14 ff.

⁵¹ Vgl. HARROFF-TAVEL (Fn. 37), S. 542.

⁵² WAGNER (Fn. 33).

⁵³ MARION HARROFF-TAVEL, *La diplomatie humanitaire et le comité international de la Croix-Rouge*, Relations internationales 2005, S. 73 ff.

täten, wie Spitäler, die Anerkennung eines Status zu erhalten, der ihnen das Recht auf Immunität⁵⁴ von den Folgen des Krieges gibt. Auch können Schutzzonen eingerichtet werden.⁵⁵ Das humanitäre Völkerrecht kennt auch etwa die Pflicht der Konfliktparteien, insbesondere der Besatzungsmacht, die Zivilbevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln zu versorgen und im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel und ohne jede nachteilige Unterscheidung für die Bereitstellung von Kleidung, Material für Übernachtung, Notunterkünften, anderen für das Überleben der Zivilbevölkerung wesentlichen Versorgungsgüter und Kulturgegenständen zu sorgen; die Konfliktparteien genehmigen und erleichtern den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal, auch wenn die Hilfe für die Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bestimmt ist; Hilfsangebote humanitärer Art gelten weder als Einmischung in den bewaffneten Konflikt noch als unfreundlicher Akt.⁵⁶

3. Würdigung

Es war vom humanitären Raum in verschiedenen Variationen die Rede. Für den Gründer von *Médecins sans Frontières* standen die Freiheit der Analyse, der Mobilität und der Evaluation im Vordergrund. Von UNO-Seite wurden das Umfeld und die operativen Bedingungen für die Effizienz einer humanitären Aktion hervorgehoben. Das Rote Kreuz und insbesondere das IKRK legen besonderen Wert auch auf ihre völkerrechtlich in Form der Genfer Konventionen und der Statuten der Rotkreuzbewegung gesicherte Unabhängigkeit. Sie erscheint als Prototyp des humanitären Raumes. Die hier skizzierte, einen humanitären Raum umschliessende und vor allem auf das Rote Kreuz zugeschnittene Pyramide scheint die konsequente, vollkommene Ausformung der im Hinblick auf *Médecins sans Frontières* und der für die humanitäre Aktion im Rahmen der UNO entwickelten Formeln zu sein. Die von der NGO-Seite geforderte Freiheit von Meinung (Analyse), Bewegung (Akzessibilität) und Überprüfung (Evaluation) und die von UNO-Seite besonders hervorgehobene Nichtvermischung mit militärischen Aktionen sind im konstitutiven Prinzip der Unabhängigkeit weiter abgesichert.

Humanitäre Institutionen wie das Rote Kreuz müssen aber nicht nur objektiv die genannten Anforderungen erfüllen, sondern auch von aussen als neutral, un-

⁵⁴ Die erste Genfer Konvention von 1864 sprach noch – untechnisch – von der «Neutralisierung» von Hospitälern, Ambulanzen, Sanitätsdiensten und Ärzten.

⁵⁵ DUNANT hatte im deutsch-französischen Krieg 1870 ohne Erfolg vorgeschlagen, Paris zu einer «Schutzzone» zu erklären, um die Zivilbevölkerung von Angriffen zu schützen, und auch etwa im Balkankrieg wurden gestützt auf das geltende Genfer Recht «Schutzzonen» geschaffen, doch fanden sie – es sei an Sebrenica erinnert – kaum Beachtung.

⁵⁶ Art. 70 des 1. Zusatzprotokolls von 1977 zu den vier Genfer Konventionen von 1948.

parteiisch und unabhängig wahrgenommen werden.⁵⁷ Es bestehen, vor allem in Bezug auf die Prinzipien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, offensichtlich Parallelen zu den Gerichten auf der nationalen und internationalen Ebene.⁵⁸ In beiden Fällen geht es zunächst um die subjektive Eigenschaft der Unparteilichkeit von Menschen, welche die Institutionen repräsentieren (Vorurteilslosigkeit), dann aber auch um die strukturelle Beschaffenheit der Institutionen selbst: Sie müssen einen Freiraum gegenüber der Regierung bzw. den Konfliktparteien besitzen – ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit muss institutionalisiert, abgesichert sein. Und schliesslich müssen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht nur faktisch bestehen, sondern auch von Aussenstehenden erlebt und wahrgenommen werden: Es muss bei den Betroffenen die begründete Erwartungshaltung erzeugt und erhalten werden, dass sich die Institution und die ihr angehörigen Menschen auch in der Tat unabhängig und neutral verhalten.⁵⁹

Natürlich haften dem Modell der humanitären Pyramide Schwächen und Stärken an. Das ergibt sich aus der die Wirklichkeit vereinfachenden, reduzierenden Natur der Schematik:

- Ein *Mangel* dieses Modells ist sein statischer Charakter. Die humanitäre Aktion wirkt aber in der Zeit, sie ist Bewegung,⁶⁰ sie ist fliessend und dynamisch. Auch betont das Bild der Pyramide die Institution und vermag mit seiner Mechanik den «Geist» (*esprit*), das Lebendige des humanitären Wirkens nicht adäquat zum Ausdruck zu bringen. Man kann sich fragen, ob in dieser Hinsicht nicht auch organische Bilder allenfalls die Essenz des praktischen humanitären Wirkens, wie es DUNANT beschrieben hat, zum Ausdruck bringen.
- Der dem Pyramidenmodell immanente Vorzug liegt mitunter darin, dass es dank seiner Strukturierung des Regelungsgefüges und der Orientierung am Massstab der Humanität die Lehre zu ersetzen vermag, wonach das moderne humanitäre Völkerrecht auf das (schon von HUGO GROTIUS verkündeten) Grundgebot des alten Kriegsrechts beschränkt ist, Waffeneinsätze allein auf die «militärischen Notwendigkeiten» zu beschränken.⁶¹ Die Pyramide mit dem Ziel

⁵⁷ Eine fundamentale Herausforderung für diese Prinzipien bildet die seit den Kreuzzügen im Mittelalter bis zum «jihad» auftretende Doktrin des «Gerechten Krieges», aus der heraus letztlich etwa die Attentate in Bagdad auf UNO-Hauptquartiere (August 2003) und auf das IKRK-Büro (Oktober 2003) gerechtfertigt werden. Vgl. zum aktuellen Kontext TONI PFANNER, *Asymmetrical warfare from the perspective of humanitarian law and humanitarian action*, *International Review of the Red Cross* 2005, S. 149 ff.

⁵⁸ Vgl. hierzu insb. den EGMR.

⁵⁹ Vgl. LUZIUS WILDHABER, *Gerichte und Richter im europäischen Verfassungsraum*, ZSR 2006 I 93 ff.

⁶⁰ Nicht von ungefähr spricht man etwa von der Rotkreuz-Bewegung.

⁶¹ Zum Ganzen vgl. JUDITH GARDAM, *Necessity, Proportionality and the Use of Force by States*, Cambridge 2004.

der Humanität und seiner «Tiefendimension» ist komplexer und lässt sich besser ins Ganze der heute stark durch die Menschenrechte dominierten Völkerrechtsordnung integrieren.⁶² Es geht dem modernen humanitären Völkerrecht eben nicht nur darum, Exzesse der Kriegsgewalt (wie z.B. der Vermeidung von überflüssigen Leiden) und nach dem Paradigma der *checks and balances* zu vermeiden, ein Gleichgewicht der militärischen Kräfte sicherzustellen. Im Mittelpunkt steht vielmehr – wie ausgeführt – die Würde des Menschen.

* * *

«Thinking is», so begannen wir, «radically metaphorique.» Mit dem hier präsentierten Text verfolgten wir das Ziel, von der minutiösen Auseinandersetzung mit rechtlichen Normen, die den Alltag des Juristen bildet, für einmal Distanz zu nehmen, zurückzutreten und den Versuch zu unternehmen, für einen weiteren Kreis von Interessierten über «Gestalten» und «Geschichten» als Ausgangspunkte die «normativen Grundlinien» des humanitären Völkerrechts am Horizont sichtbar zu machen; es sollte (mit allen Unzulänglichkeiten, welche dem die Komplexitäten reduzierenden Schema anhaften) versucht werden, durch symbolhafte Aufrichtung einer den humanitären Raum umfassenden Pyramide imaginativ die Essenz dessen festzuhalten, was das humanitäre Völkerrecht und die humanitäre Aktion ausmacht. Dieser Versuch der modellhaften Veranschaulichung von Idee und Realität des humanitären Werkes soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass konkrete Probleme, wie sie im professionellen Leben der Juristen Tag für Tag auftreten, nach wie vor dadurch anzugehen und zu lösen sind, dass Prinzipien und Regeln des geltenden Rechts *lege artis* ausgelegt, konkretisiert und auf relevante Sachverhalte angewendet werden.

⁶² Vgl. MICHAEL BOTHE, Humanitäres Völkerrecht als Schutz der Menschenrechte, Auf der Suche nach Synergien und Schutzlücken, in: Pierre-Marie Dupuy, Bardo Fassbender, Malcolm N. Shaw, Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Festschrift für Christian Tomuschat, Kehl/Strassburg/Arlington 2006, S. 28 ff.